

Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen
Für gewaltfreie Friedensgestaltung

Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA)

VORSTAND:

Vorsitzender:

Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Schatzmeister:

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt, Marburg

Wolfgang Alban
Richter i.R., Berlin

Gerhard Baisch
Rechtsanwalt, Bremen

Jenny Becker, Berlin
Sören Böhrnsen, Bremen

Dr. Philipp Boos
Rechtsanwalt, Berlin

Robin Borrmann, Frankfurt/Oder
Tomislav Chagall, Marburg

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze
Bochum

Prof. Dr. Martin Kutscha, Berlin

Prof. Dr. Manfred Mohr
Völkerrechtler, Berlin

Karim Popal
Rechtsanwalt, Bremen

Dr. Ines Reich-Hilweg
Rechtsanwältin, Berlin

Sabine Stachwitz
Staatssekretärin a.D., Berlin

Eckart Stevens-Bartol
Richter i. R., München

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Dr. Dieter Deiseroth, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt

Dipl.-Pol. Annegret Falter, Berlin

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Völkerrechtler, Bremen

Prof. Dr. Martina Haedrich, Jena

Dr. Felix Hanschmann, Karlsruhe

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Hans-Christof von Sponneck, Müllheim
Beigeordneter des Generalsekretärs
der Vereinten Nationen

apl. Prof. Dr. Carmen Thiele
Frankfurt/Oder

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

Geschäftsführer:
Reiner Braun, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Republik der Marshall Inseln (RMI) hat am 25.04.2014 bei dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag Klageverfahren gegen die 9 Atomwaffenstaaten USA, Russland, Großbritannien, Frankreich, China, Israel, Indien, Pakistan und Nordkorea eingeleitet. Ziel ist, die Atomwaffenstaaten vor dem Gerichtshof der Vereinten Nationen für ihre eklatante Verletzung des Völkerrechts zur Rechenschaft zu ziehen. Rechtliche Grundlage der Verfahren sind Art. 92 der UN-Charta und Art. 36 des IGH-Statuts sowie der Atomwaffensperrvertrag. Den Atomwaffenstaaten wird vorgeworfen, ihre Verpflichtung nach Art. VI des Atomwaffensperrvertrages und den Regeln des Völkerrechts zum Eintritt in Verhandlungen mit dem ernsthaften Ziel zur Einigung über eine vollständige nukleare Abrüstung zu verletzen.

Die Marshall Inseln sind leidgeprüfte langjährige Opfer von US-Atomwaffenversuchen. Die USA haben dort von 1946 bis 1958 insgesamt 67 Atomwaffentests durchgeführt. Die Bevölkerung des Landes hat bis heute an den gesundheitlichen und ökologischen Konsequenzen dieser Katastrophe zu tragen. Allein die Stärke des 1954 durchgeführten „Castle Bravo“-Atomwaffentests war 1000 mal größer als die Bombe, die 1945 die Stadt Hiroshima zerstörte.

Der Außenminister der Marshallinseln Tony De Brum sagte bei der Vorstellung der Klagen: „Unsere Leute haben unter dem katastrophalen und nicht wieder gutzumachenden Schaden dieser Waffen gelitten und wir schwören weiter zu kämpfen, damit kein anderer auf der Erde jemals diese Gräueltaten erlebt.“

Das Land erhofft sich Rechtsschutz durch Feststellungs- und Unterlassungsanträge beim IGH, um die Atomwaffenstaaten zu zwingen, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen endlich nachzukommen.

Co-Präsident der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms:

Prof. Dr. h.c. mult. Christopher Gregory Weeramantry

Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag i. R.

Träger des UNESCO Prize for Peace Education 2006 / Träger des Right Livelihood Award 2007

IALANA Geschäftsstelle
Marienstr. 19-20
10117 Berlin

Tel.: (030) 20654857
Fax: (030) 20654858
E-Mail: info@ialana.de
Homepage: www.ialana.de

Bankverbindung:
IBAN: DE 64533500001000668083
BIC: HELADEF1MAR
Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Der Internationale Gerichtshof hat bereits 1996 in seinem auf Antrag der UN-Generalversammlung eingeholten Rechtsgutachten zur Völkerrechtswidrigkeit der Androhung des Einsatzes und des Einsatzes von Atomwaffen einstimmig festgestellt: Artikel VI des Atomwaffensperrvertrags verpflichtet alle Atomwaffenstaaten, baldmöglichst konkrete Verhandlungen über eine Atomwaffenkonvention in redlicher Absicht aufzunehmen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen, die zu einem weltweiten Verbot aller Atomwaffen unter strikter und wirksamer Kontrolle führen. Die fünf ursprünglichen Nuklearmächte USA, Russland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und China sind Vertragsparteien des Atomwaffensperrvertrages. Sie ignorieren jedoch bis heute diese Verpflichtungen. Die vier weiteren Atomwaffenstaaten – Israel, Indien, Pakistan und Nordkorea – sind zwar nicht Vertragsparteien des Abkommens. Sie sind aber nach dem Völkergewohnheitsrecht in entsprechender Weise verpflichtet.

Drei der neun Staaten, Großbritannien, Indien und Pakistan haben sich bereits vor Jahren der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH gemäß Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts generell für den Fall unterworfen, dass der Prozessgegner dies ebenfalls getan hat, wie dies bei den Marshall Inseln der Fall ist. Was die restlichen 6 Staaten anbetrifft, ruft die Republik der Marshall Inseln sie dazu auf, die Zuständigkeit des IGH für diesen konkreten Fall nach Art. 36 IGH-Statut zu akzeptieren und vor diesem ihre Rechtsposition darzulegen. Deutschland ist als Signatarstaat des Atomwaffensperrvertrags an dem Verfahren beteiligt und aufgerufen, bei dem IGH eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Dieser Rundbrief beinhaltet erste grundlegende Informationen zum Marshall Islands Case und soll mithelfen, eine breite Informations- und Aufklärungskampagne zu entwickeln. Über den Erfolg dieser Initiative entscheidet auch das Engagement einer aufgeklärten Öffentlichkeit.

Reiner Braun

Otto Jäckel

Redaktion: Reiner Braun, Pascal Luig, Lucas Wirl

Marienstraße 19-20
10117 Berlin
Deutschland
Tel.: (49) 30 2065 4857
Fax: (49) 30 2065 3837
www.ialana.net

E-Mail: reiner.braun@ialana.net

Der Fall der Marshallinseln – ein Überblick

von John Burroughs

Am 24. April 2014 erhob die Republik der Marshallinseln (RMI) bei dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen (ICJ) Klage gegen die neun Nuklearwaffen-Staaten. Diese hätten ihre vertraglichen Pflichten zur nuklearen Abrüstung auf Basis des Atomwaffensperrvertrags sowie des Völkergewohnheitsrechts verletzt. Bei den Antragsgegnern handelt es sich um die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Russland, China, Indien, Pakistan, Israel, sowie Nord-Korea. Die RMI brachten auch eine ergänzende Klage vor dem U.S. Bundesgerichtshof in San Francisco gegen die USA ein.

„Unser Volk muss die katastrophalen und irreparablen Schäden dieser Waffentechnologie tragen, und wir geloben dafür zu kämpfen, dass niemand auf dieser Erde solche Grausamkeiten jemals wieder wird erfahren müssen“, erläuterte der RMI Außenminister Tony de Brum zur Einreichung der Klagen. „Die andauernde Existenz von Nuklearwaffen und ihr schreckliches Risiko für alles Leben auf dieser Erde bedrohen uns alle.“

Dies ist das erste Mal seit 1996, dass der Internationale Gerichtshof zu einem Sachverhalt bezüglich Nuklearwaffen angerufen wird. Damals hielt er in einer einstimmig verabschiedeten gutachterlichen Stellungnahme fest, dass „eine allgemeine Verpflichtung darüber besteht, in gutem Glauben und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle Verhandlungen über nukleare Abrüstung in all seinen Aspekten zu führen und erfolgreich abzuschließen“. Die nun eingebrachten Klagen sorgen dafür, dass die rechtlichen Verpflichtungen bezüglich nuklearer Abrüstung wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wo sie hingehören, und dass die Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs von 1996 nicht vergessen und ignoriert wird.

Die *Internationale Vereinigung von Juristinnen und Juristen gegen Atomwaffen (IALANA)* hatte sich im Rahmen der Gutachterlichen Stellungnahme von 1996 stark engagiert, und auch jetzt sind wir aktiver Teil des internationalen Rechtsberaterteams, dass die RMI vor dem Internationalen Gerichtshof vertritt.

Bei den nun beim ICJ eingereichten Klagen handelt es sich um streitige Fälle, in denen der Gerichtshof ein bindendes Urteil fällen wird. Obwohl ein solches Urteil formal nur für die betroffenen Parteien bindend ist, wird die Rechtsprechung und -anwendung des ICJ in dieser Angelegenheit in Bezug auf andere Staaten zweifellos ebenso maßgebend sein.

Drei der neun Atomwaffenstaaten, Großbritannien, Indien und Pakistan, haben die sie bindende Wirkung von Urteilen des ICJ unter der Maßgabe angenommen, dass die gegnerische Seite dies ebenso tut, was im Fall der RMI geschehen ist. Die Verfahren dieser Klagen schreiten nun voran; neue Entwicklungen können auf der Webseite des ICJ unter www.icj-cij.org eingesehen werden.

Was die übrigen sechs beklagten Staaten angeht, hat die Republik der Marshallinseln diese aufgerufen, die Gerichtsbarkeit des ICJ in diesem bestimmten Fall anzuerkennen und dem Gericht ihre jeweiligen Positionen zur Verpflichtung der nuklearen Abrüstung darzulegen. Zumindest China hat den IGH jedoch schon in Kenntnis gesetzt, dass es seine Rechtsprechung in dieser Angelegenheit ablehne.

Die in den ICJ- Fällen gerügten Völkerrechtsverstöße sind:

- Verstoß gegen die Verpflichtung in gutem Glauben Verhandlungen zur nuklearen Abrüstung zu führen, die Weigerung zur Aufnahme multilateraler Verhandlungen zu diesem Zwecke bzw. durch die Umsetzung von Maßnahmen entgegen dem Ziel der nuklearen Abrüstung;
- Verstoß gegen die Verpflichtung in gutem Glauben Verhandlungen zu führen, die eine Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu einem frühen Zeitpunkt verfolgen, und zwar durch die gezielte Modernisierung von Kernwaffen und, in einigen Fällen (Pakistan, Indien) auch durch den quantitativen Aufbau dieser Kernwaffen;
- Verstoß gegen die Verpflichtung den obigen Verantwortlichkeiten *in gutem Glauben* nachzukommen, durch die offenkundige Absicht der Beibehaltung von Nuklearwaffen über zukünftige Jahrzehnte hinweg;
- Versäumnis Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung sowie zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in gutem Glauben nachzukommen, indem die große Mehrheit der Nicht-Atomwaffenstaaten wirksam von der Erfüllung ihres Teils der Verpflichtungen abgehalten wurde.

Für die Vertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrags (die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Russland und China) werden diese Vorwürfe gestützt auf den Atomwaffensperrvertrag sowie das Völkergewohnheitsrecht.

Für diejenigen Nuklearwaffenstaaten, die nicht Vertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrags sind (Indien, Pakistan, Israel, und Nord-Korea) werden die Vorwürfe ausschließlich auf das Völkergewohnheitsrecht gestützt. Die völkergewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen basieren auf dem Beitritt der meisten Staaten zum Atomwaffensperrvertrag, sowie auf der langen Geschichte der von den Vereinten Nationen zur nuklearen Abrüstung beschlossenen Resolutionen, und geben schlussendlich die generelle Inkompatibilität der Verwendung von Nuklearwaffen mit dem Völkerrecht wieder.

Mit den Klagen wird ein Feststellungsurteil erstrebt bezüglich der Verstöße gegen die nukleare Abrüstung sowie eine gerichtliche Verfügung, wonach innerhalb eines Jahres nach Rechtsprechung alle nötigen Schritte zur Umsetzung der Vertragsverpflichtungen eingeleitet sein müssen. Dies beinhaltet auch die Aufnahme oder Initiierung von Verhandlungen in gutem Glauben zur Schaffung einer Atomwaffen-Konvention zur umfassenden nuklearen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle.

Der ICJ hat Schriftsatztermine in den Fällen Großbritannien und Indien festgesetzt. Im Großbritannien-Fall ist die Republik der Marshallinseln gehalten, ihr Eröffnungsstatement bis zum 16. März 2015 einzureichen; Großbritannien hat dann bis zum 16. Dezember 2015 Zeit, eine schriftliche Erwiderung hierzu einzubringen. Zusätzlich ist es Großbritannien gestattet, Einwände zu prozessualen Vorfragen (Zuständigkeit des Gerichts etc.) binnen drei Monaten nach Einreichung des RMI-Schriftsatzes einzureichen.

Was den Indien-Fall angeht, hat Indien beim ICJ bereits schriftlich geltend gemacht, dass dieser keinerlei Gerichtsbarkeit habe. Entsprechend hat Indien weder einen gesetzlichen Vertreter für dieses Verfahren benannt, noch an der ersten Sitzung des Präsidenten mit den Parteien zum Verfahrensablauf teilgenommen. Auf Grundlage dieser Umstände hat der IGH festgelegt, dass das Eröffnungsstatement der

RMI bis zum 16. Dezember 2014 eingereicht und eine entsprechende Erwiderung Indiens bis zum 16. Juni 2015 vorgelegt werden soll.

Im Pakistan-Fall wurde die Beratung zur Festlegung der Fristen auf den 9. Juli 2015 vertagt.

Das internationale Rechtsberatungsteam der RMI wird von zwei RMI-Prozessvertretern angeführt: Tony de Brum, Außenminister der Republik der Marshallinseln, sowie Phon van den Biesen, ein aus Amsterdam stammender Anwalt und langjähriges Mitglied der IALANA. Weitere wichtige Mitglieder des Rechtsberaterenteams sind Laurie Ashton (Keller Rohrback, USA); Nicholas Grief (Doughty Street Chambers, London sowie Rechtsprofessor an der Universität Kent); Christine Chinkin (Professorin für Internationales Recht, London School of Economic and Political Science); John Burroughs (Geschäftsführer des Lawyers Committee on Nuclear Policy sowie der IALANA Geschäftsstelle bei den Vereinten Nationen); David Krieger (Präsident der Nuclear Age Peace Foundation, Californien); und Peter Weiss (Co-Präsident der IALANA). In dem vor dem U.S. Bundesgerichtshof eingebrachten Fall wird die Republik der Marshallinseln von der Anwaltskanzlei *Keller Rohrback* vertreten.

Auf www.nuclearzero.org und www.icnp.org/RMI finden sich Information über die beim ICJ eingereichten Unterlagen, Hintergrundinformationen und Medienberichte, sowie eine Online-Petition zur Unterstützung der RMI-Fälle.

Stellungnahme der Marshallinseln anlässlich der 2014 NPT PrepCom Konferenz

von Tony de Brum

Republik der Marshallinseln Exzellenz Mr. Tony de Brum, Außenminister der Republik der Marshallinseln

Stellungnahme vom 28.04.2014 im Rahmen der Generaldebatte auf der 3. Sitzung des Vorbereitungskomitees zur „Atomwaffensperrvertrag-Review-Konferenz 2015“ der Vereinten Nationen in New York

Herr Vorsitzender, Exzellenzen, Kollegen, ehrenwerte Botschafter, sehr geehrte Damen und Herren, ich habe die Ehre, für die Republik der Marshallinseln zu sprechen.

Die Marshallinseln danken Mexiko für die kürzlich erfolgte Ausrichtung der „Zweiten Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Atomaffen“ und sind stolz, zusammen mit 124 weiteren Nationen eine „Gemeinsame Erklärung zu den humanitären Auswirkungen von Atomaffen“ verabschiedet zu haben, die durch Neuseeland im Rahmen der 1. Sitzung des Vorbereitungskomitees der Generaldebatte der Vereinten Nationen im Oktober vergangenen Jahres vorgelegt wurde.

Werter Vorsitzender,

das Volk der Marshallinseln hat eine der wichtigsten Geschichten zu erzählen hinsichtlich der Notwendigkeit, den Einsatz von Nuklearwaffen zu verhindern und die Staaten zu weit größeren Anstrengungen für die nukleare Abrüstung anzuspornen.

Ich muss die hier Anwesenden daran erinnern, dass es letztlich unter dem Statut und der Verwaltung der Vereinten Nationen, als Treuhandgebiet der Vereinten Nationen, geschehen ist, dass die Marshallinseln als Testgebiet für Nuklearwaffentechnik benutzt wurden. In der Tat handelt es sich hierbei um den einzigen mir bekannten Fall, dass die Vereinten Nationen explizit dem Testen und der Verwendung von Nuklearwaffen zugestimmt haben. Das geschah im Rahmen der U.N. Treuhandgebiet Resolution 1082 aus dem Jahr 1954, sowie der Treuhandchaft Resolution 1493 aus dem Jahr 1956. Zwischen 1946 und 1958 mussten die Menschen der Marshallinseln 67 Nuklear-Tests – 1,6 Hiroshima-Bomben täglich - 12 Jahre lang hin über sich ergehen lassen. Dies ist nicht nur ein historischer Fakt, sondern die gravierenden Folgen dauern bis heute an, eine schwere Bürde, die keine Nation, kein Volk je sollte tragen müssen. Die Erfahrungen der Marshallinseln als Atombombentestgebiet waren es schließlich, die die Weltgemeinschaft wachrüttelten und die Forderung nach Nichtverbreitung und ultimative Abrüstung von Atomwaffen vorantrieben.

Ich bin heute nicht hier, um bilaterale Angelegenheiten mit der damaligen Treuhänderin der Vereinten Nationen, den USA, in der Öffentlichkeit breit zu treten, die damals die Tests genehmigten und durchführten. Die Tatsachen sprechen für sich, sie wurden anerkannt von den Führungskräften des Pacific Island Forum, und vor allem im Rahmen des 2012 verfassten Berichts des UN- Sonderberichterstatters. Diese Dinge sind zu Recht zu verhandeln vor dem UN- Menschenrechtsrat in Genf, insbesondere im

Rahmen der „allgemeinen regelmäßigen Überprüfung“, wo Angelegenheiten der Menschenrechte eingehend erörtert werden

Vielmehr habe ich heute hier die Frage zu stellen, ob es die Marshallinseln sein müssen, die die Vereinten Nationen, und insbesondere ihre Mitgliedstaaten, von neuem an die Risiken und Folgen von Atomwaffen erinnern müssen?

Abrüstungsexperten, Minister und Botschafter aus aller Welt haben sich hier versammelt, um der bedeutsamen Verantwortung für die vollständige atomare Abrüstung unter dem Atomwaffensperrvertrag nach zu kommen – aber ich muss fragen, wie viele Menschen in diesem Raum haben jemals persönlich erlebt, wie es ist, wenn atomare Sprengköpfe detonieren?

Ich für meinen Teil habe das – ich war Zeuge atomarer Sprengungen, und meine Erinnerungen an das Likiep Atoll im nördlichen Gebiet der Marshallinseln sind noch sehr lebendig und klar. Als Junge lebte ich dort während der gesamten zwölfjährigen Periode des Atombombentestprogramms, und ich erinnere mich noch lebhaft daran, wie ich als Neunjähriger den weißen Blitz der „Bravo“- Detonation am Bikini Atoll sah, 1954, vor 60 Jahren, 1000 Mal stärker als die Hiroshima-Bombe – ein Ereignis, welches die internationale Gemeinschaft erst in Schock versetzte und dann zum Handeln bewegte.

Die UN- Resolutionen zu Treuhandgebieten und Atombombentests auf dem Gebiet der Marshallinseln verblassen zunehmend, während einem die verblichenen Blätter durch die Finger gleiten – manche fehlen ganz und gar; aber unsere Erinnerungen und Erfahrungen auf den Marshallinseln verblassen nicht. Es scheint, als ob die Welt den wahren Blick auf die nukleare Bedrohung verloren hätte. Sie wird quasi nebenher als eine Bedrohung unter anderen wahrgenommen und nicht als die fatale und massive Gefahr, die sie tatsächlich für alle darstellt. Ich fordere die anderen Vertragspartner des NPT-Vertrags dazu heraus, mich in meinem Skeptizismus zu widerlegen.

Herr Vorsitzender,

wie so viele andere Nationen auch sind die Marshallinseln davon überzeugt, dass das stete Bewusstsein über die katastrophalen Konsequenzen von Nuklearwaffen jeden Ansatz und jedes Bemühen um nukleare Abrüstung untermauern sollte. Es liegt tatsächlich im Interesse des Fortbestands der Menschheit, dass Atomwaffen niemals wieder zum Einsatz kommen, unter keinen Umständen – und der einzig universelle Weg hierzu ist die völlige Abschaffung solcher Waffen insbesondere durch die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nuklearwaffensperrvertrag und dem Bemühen um seine weltweite Geltung. Es sollte unser gemeinsames oberstes Ziel als Vereinte Nationen und als Vertragsparteien des Atomwaffensperrvertrags sein, nicht nur die Verbreitung von Nuklearwaffen einzudämmen und zu stoppen, sondern auch aktiv nach einer friedlichen und sicheren Weltgemeinschaft ganz ohne diese Waffen zu streben.

Die Republik der Marshallinseln fordert von allen NPT-Vertragsstaaten, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen voll erfüllen – dies ist keine Frage von Blockpolitik, sondern eine Frage der kollektiven Sicherheit. Wenn die im Atomwaffensperrvertrag festgelegten Ziele von vor über 45 Jahren heute nichts von ihrer Relevanz und Bedeutung eingebüßt haben, scheint es, dass ihre Bedeutung nicht auf den entsprechenden politischen Willen und adäquaten Fortschritt in der Erreichung dieser Ziele trifft.

Stattdessen befinden wir uns seit fast fünf Jahrzehnten in einem endlosen Zyklus von Versprechen und wieder Versprechen.

Der 2010 NPT Aktionsplan – einvernehmlich beschlossenen – stellt eine wichtige Bezugsgröße dar, um die Fortschritte bei der Umsetzung des Atomwaffensperrvertrags durch spezifische, oft zeitgebundene Aktionen adäquat zu erfassen. Gleichwohl wird dieser Aktionsplan höchstwahrscheinlich ernsthafte und schwerwiegende Mängel in seiner Umsetzung zeigen – es wird wohl außer Frage stehen, dass noch immer rechtliche Verpflichtungen unerfüllt sind und wir von dem im Atomwaffensperrvertrag definierten Ziel nach Jahrzehnten der Diplomatie noch immer weitentfernt sind.

Abrüstung ist nur mit entsprechenden politischen Willen möglich – wir fordern alle Atomwaffenstaaten dazu auf, verantwortlich die Bemühungen zur Realisierung einer effektiven und sicheren Abrüstung entschieden zu verstärken. Die Republik der Marshallinseln würdigt positiv, dass es bedeutsame, auf bilateraler Ebene vereinbarte Fortschritte zwischen den Atomwaffenstaaten gibt – möchte jedoch zugleich hervorheben, dass diese Fortschritte weit hinter dem kollektiven und universellen Ziel des Atomwaffensperrvertrags zurückbleiben. Internationales Recht und die daraus erwachsenen rechtlichen Verpflichtungen sind keine leeren Worthülsen auf Papier, sondern bilden tatsächlich die stärkste Form von Pflicht und Verbindlichkeit zwischen Staaten und unseren internationalen kollektiven Bestrebungen.

Aus diesem Grund bin ich als Co-Beauftragter an den aktuellen Klagen gegen die großen Atommächte vor dem Internationalen Gerichtshof und anderswo involviert. Jene, die bindende Vereinbarungen durch die Unterzeichnung internationaler Verträge eingehen bzw. an das Völkergewohnheitsrecht gebunden sind, müssen und werden zur Verantwortung gezogen werden hinsichtlich der Einhaltung dieser eingegangenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, in unserem gemeinsamen internationalen Ziel.

Des Weiteren erkennt die Republik der Marshallinseln das Recht der Vertragsstaaten an, Kernenergie für friedliche Zwecke unter Einhaltung der relevanten Bestimmungen des Atomwaffensperrvertrags zu nutzen, jedoch nur, wenn die allerhöchsten Sicherheitsvorkehrungen hierbei eingehalten werden. Daher betonen wir, dass diese (Nutzungs-)Rechte nicht bei falscher Tarnung oder in Fällen unbestreitbaren Missbrauchs bestehen. Hinzu kommt, dass es sich beim Atomwaffensperrvertrag nicht um eine Art Lichtschalter handelt, der beliebig an- und ausgeschaltet werden kann; die Staaten müssen für vertragliche Zuwiderhandlungen oder den Missbrauch von Ausstiegsvereinbarungen zur vollen Rechenschaft gezogen werden – dies ist eine Angelegenheit, die jede Nation betrifft, sowie die globale Gemeinschaft, die uns alle bestimmt.

Die Marshallinseln sind nicht die einzige Nation im pazifischen Raum, oder gar weltweit, die unter der Zerstörungskraft von Atombombentests zu leiden hat. Die Unterstützung der Marshallinseln für das Projekt eines atomwaffenfreien Pazifiks wurde lange durch andere Vereinbarungen gebremst, aber wir sind optimistisch, dass die USA mit dem Rarotonga- Protokoll nun eine neue Perspektive eingenommen haben. Wir versichern Ihnen, dass wir weiter bestrebt sind, zusammen mit unseren pazifischen Nachbarn einen atomwaffenfreien Pazifik im Einklang mit der internationalen Sicherheit zu erreichen.

Herzlichen Dank, und kommol tata.

Präsentationen zivilgesellschaftlicher Organisationen, NPT PrepCom Konferenz, 29.04.2014

von Phon van den Biesen, Co-Präsident der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms,
Co-Vertreter der Republik der Marshallinseln

Einführung

Es ist eine große Ehre für mich, vor dieser bedeutenden Versammlung zu sprechen. Ich bin als Anwalt in Amsterdam tätig und Co-Präsident der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA).

Vergangenen Donnerstag habe ich in meiner Eigenschaft als Co-Vertreter der Republik der Marshallinseln (RMI) neun Klagen gegen jeden der neun Atomwaffenstaaten vor dem Internationalen Gerichtshof (ICJ) eingereicht.¹ Das Rechtsberaterteam der RMI hatte diese zuvor dahingehend beraten, dass dies vor dem Hintergrund des geltenden Rechts eine verantwortungsvolle und richtige Entscheidung sei.

Vertragsbruch ist in Rechtsstreiten ein häufiger Grund zur Klage. Bei internationalen Rechtsstreitigkeiten verhält es sich nicht anders. Wenn ein Staat nicht das bekommt, was ihm auf Grundlage eines gültigen Vertrags oder basierend auf den Normen des Völkergewohnheitsrechts zusteht, obwohl die Verpflichtungen klar und unmissverständlich formuliert sind, dann wird der Tag kommen, an dem dieser Staat aufhört, freundlich zu bitten, und stattdessen den säumigen Vertragspartner vor Gericht bringt. Seit Juli 1996 haben ca. Dreiviertel der Staaten der Vollversammlung der Vereinten Nationen immer und immer wieder höflich um die Aufnahme von Verhandlungen gebeten, die zu einem zügigen Abschluss einer Atomwaffenkonvention führen sollten, um Atomwaffen zu verbieten und zu eliminieren.² Die meisten mit nuklear bewaffneten Staaten wollten davon nichts wissen und ignorierten diese höflichen Anfragen. Und so werden diese Fälle nun vor Gericht verhandelt werden müssen.

Die Zuständigkeit des ICJ

Drei der Atomwaffenstaaten (Großbritannien, Indien und Pakistan) haben die generelle verbindliche Zuständigkeit des Gerichts akzeptiert. Die übrigen sechs haben dies bisher nicht getan und werden daher in Einklang mit den Regularien des ICJ dazu aufgefordert, die Zuständigkeit des Gerichts in den von den Marshallinseln eingebrachten Fällen anzuerkennen. Diese sechs Atomwaffenstaaten behaupten, dass sie sich dem internationalen Recht verpflichtet fühlen und ebenso der schlussendlichen Eliminierung der Nuklearwaffen. Sie sollten vor Gericht erscheinen und ihre Positionen darlegen, und dem Gericht so die Möglichkeit geben, die tiefen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Einhaltung der Vereinbarungen zur nuklearen Abrüstung aufzulösen.

¹Drei der Fälle befinden sich auf der Allgemeinen Liste des ICJ: das Verfahren der MHL gegen Großbritannien, eingereicht am 24.04.2014; das Verfahren der MHL gegen die Islamische Republik Pakistan, eingereicht am 24.04.2014; das Verfahren der MHL gegen die Republik Indien, eingereicht am 24.04.2014. <http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=3>.

²Kürzlich, verabschiedet am 5. Dezember 2013, A/RES/68/42.

Das Gutachten von 1996

In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom Juli 1996 lieferte der ICJ eine umfassende Antwort auf die von der UN-Vollversammlung gestellte Frage nach der Legalität oder Illegalität des tatsächlichen Einsatzes und der angedrohten Verwendung von Atomwaffen. Zusätzlich und mit Blick auf die von der U.N. Vollversammlung gestellten Frage lieferte das Gericht folgende Analyse:

„98. (...) Auf lange Sicht wird das Völkerrecht, und damit die Stabilität der internationalen Ordnung, die es sichern soll, unter der anhaltenden Differenz der Ansichten in Bezug auf die Rechtsstellung von Waffensystemen leiden, die so tödlich sind wie Nuklearwaffen. Es ist daher wichtig, diesem Zustand ein Ende zu setzen: die lange versprochene vollständige nukleare Abrüstung scheint das am besten geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu sein.“ (Paragraph 98 des Gutachtens)

Ausgehend von dieser Argumentation führte das Gericht fort, dass es „die Bedeutung der Anerkennung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen als eine völkerrechtliche Verpflichtung würdigt, in gutem Glauben über eine atomare Abrüstung zu verhandeln“. (Paragraph 99 des Gutachtens) Das Gericht zog anschließend – einstimmig – folgende Schlussfolgerung:

"F. Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zu nuklearer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen." (Paragraph 105 (2)F, abschließende Sektion des Gutachtens)

Die Inhalte der Beschwerden

In jeder der neun vorgelegten Klagen, die bloß als Einführung zu den Gerichtsverfahren dienen, erläutert die Republik der Marshallinseln die relevanten Fakten bezüglich der Atomwaffenarsenale und der Nuklearpolitik des betreffenden beklagten Staates, und beschreibt unsere grundlegende rechtliche Position hierzu.³ Unter anderem argumentieren wir, dass das Nachrüsten und Modernisieren von staatlichen Atomwaffenarsenalen nicht gerade als Beweis gesehen werden kann, dass die rechtliche Verpflichtung zu einer frühzeitigen Beendigung des atomaren Wettrüstens erfüllt werden soll, sondern im Gegenteil demonstriert, dass der beklagte Staat seiner rechtlichen Verpflichtung nicht in gutem Glauben nachkommen will. Die RMI argumentiert ebenfalls, dass die anhaltende Weigerung der meisten Atomwaffenstaaten, der Aufnahme von Verhandlungen über die vollständige nukleare Abrüstung zuzustimmen, oder gar an einer unbefristeten Arbeitsgruppe mit dem Ziel zur Aufnahme solcher Verhandlungen teilzunehmen, als Beweis für ihren Verstoß gegen die zentrale Verpflichtung dient, solche Verhandlungen „zu verfolgen und zu einem Abschluss zu bringen“.

Der ICJ hat diese zusätzliche Analyse bereitgestellt, die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen sind eindeutig und klar formuliert.

Das Klagebegehren der Marshallinseln vor dem Internationalen Gerichtshof

³Großbritannien: <http://www.icj-cij.org/docket/files/160/18296.pdf> ; Pakistan: <http://www.icj-cij.org/docket/files/159/18294.pdf> ; Indien: <http://www.icj-cij.org/docket/files/158/18292.pdf> . Die Beschwerden, die gegen die übrigen sechs Atomwaffenmächte eingebracht wurden, können hier eingesehen werden: www.nuclearzero.org .

Die RMI ersucht das Gericht zu entscheiden und festzustellen, dass der jeweils beklagte Staat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in gutem Glauben handelt, und ebenso zu entscheiden und festzustellen, dass der Beklagte seine rechtliche Verpflichtung verletzt, Verhandlungen zum Zweck der nuklearen Abrüstung zu verfolgen und abzuschließen. Verpflichtungen, die sich aus Artikel VI des Atomwaffensperrvertrags ergeben und aus den Forderungen des Völkergewohnheitsrechts. Ebenso ersucht die RMI das Gericht um die Verfügung, dass der beklagte Staat Verhandlungen zum Zweck der nuklearen Abrüstung führen muss, gegebenenfalls durch die Initiierung solcher Verhandlungen.

David und Goliath

Die von den Marshallinseln eingeleiteten Schritte sind mit der „David und Goliath“ Metapher umschrieben worden. Dieses Bild ist sicherlich hilfreich, insbesondere wenn man sich vor Augen führt, dass es im Kampf dieser Beiden David war, der siegte. Aber wir sollten nicht vergessen, dass vor Gericht die tatsächliche Macht und Kraft der „kämpfenden“ Parteien nicht relevant ist. Alle Parteien sind vor dem Gesetz gleich; alle Parteien sind gleich vor dem Weltgerichtshof. Jeder Staat hat das Anrecht darauf zu bestehen, dass gegebene Versprechen erfüllt werden.

Alle Vertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrags sind verpflichtet, Verhandlungen zur nuklearen Abrüstung zu verfolgen. Eine Situation, in der weniger als 10 Staaten die Erwartungen, nein die Rechte der großen Mehrheit der Staaten zunichtemachen, ist nicht hinzunehmen und muss beendet werden, und zwar nicht durch das Gesetz der Gewalt, sondern durch die Kraft des Gesetzes.